

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen des Projektes „Fit in Gesundheitsfragen“

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei dem Projekt „Fit in Gesundheitsfragen“ arbeiten das Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Communications & Strategic Relations (im Folgenden „Helmholtz Munich“) und das Deutsche Krebsforschungszentrum - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden „DKFZ“) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Die gemeinsame Verantwortung liegt insbesondere darin, dass die Fragebögen zu Diabetes, die über Helmholtz Munich an rekrutierte Klassen in Bayern ausgeteilt wurden, zur Auswertung an das DKFZ übergeben werden. Die pseudonymisierten Daten werden hier mit den Befragungsergebnissen des Studienteils zu Krebs, der durch den Krebsinformationsdienst des DKFZ in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stattgefunden hat, zusammengeführt, um eine gemeinsame Auswertung der Daten zu erlauben. Beide Projektpartner sind daher innerhalb dieses Rahmens in den nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitten gemeinsam für den Schutz der personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Rahmen des Projektes „Fit in Gesundheitsfragen“ werden zunächst bei der Rekrutierung der Teilnehmer:innen und dann im Rahmen der Befragung personenbezogene Daten erhoben. Im Anschluss daran werden die Daten wissenschaftlich ausgewertet und die Ergebnisse gemeinsam von Helmholtz Munich und dem DKFZ genutzt.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben Helmholtz Munich und das DKFZ vereinbart, wer von ihnen für den jeweiligen Prozessabschnitt welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Nr.	Prozessabschnitt	Erfüllung der Pflichten durch:
1	Rekrutierung der Schulen bzw. Teilnehmer:innen und Durchführung der Befragung durch die Lehrkräfte an den teilnehmenden Schulen. Weiterleiten der pseudonymisierten Fragebögen von Helmholtz Munich an das DKFZ	Helmholtz Munich, DKFZ
2	Verwaltung der Einwilligungserklärungen der Teilnehmer:innen der Befragung an den jeweiligen Standorten (Bundesländern), in denen die Befragung stattgefunden hat (Bayern: Helmholtz Munich; Baden Württemberg und Rheinland-Pfalz: DKFZ)	Helmholtz Munich, DKFZ
3	Auswertung aller Fragebögen	DKFZ
4	Nutzung der Ergebnisse der Befragung für wissenschaftliche Zwecke und Weiterentwicklung von Unterrichtsmaterialien	Helmholtz Munich, DKFZ

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit
 - ist Helmholtz Munich und das DKFZ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt Nr. 1 und Nr. 2 jeweils getrennt zuständig, bis die Daten zur gemeinsamen Verarbeitung im DKFZ wie in der Tabelle beschrieben zusammengeführt werden.
 - ist das DKFZ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt Nr. 3 zuständig,
 - und sind alle Parteien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt Nr. 4 zuständig (wobei die Daten hier nur in anonymisierter Form verwendet werden und somit nicht mehr einzelnen Personen zugeordnet werden können).
- Helmholtz Munich sowie das DKFZ machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können bei allen Verantwortlichen geltend gemacht werden. Zur Geltendmachung der Rechte können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen wie folgt wenden:

Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit (GmbH)
Datenschutzbeauftragter
Herr Björn Kronfeld
Ingolstädter Landstr. 1
D-85764 Neuherberg
E-Mail: datenschutz@helmholtz-muenchen.de

bzw.

Deutsches Krebsforschungszentrum - Stiftung des öffentlichen Rechts
Datenschutzbeauftragter
Herr Michael Westermann
Im Neuenheimer Feld 280
D-69120 Heidelberg
E-Mail: datenschutz@dkfz.de

Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.